Satzung des Vereins „AWAHS – Stimme der Pluralität e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AWAHS – Stimme der Pluralität“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Vorstand kann beschließen, den Sitz nach Main-Taunus-Kreis zu verlegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:

 a) der Volksbildung einschließlich der politischen Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

 b) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit Rücksicht auf die Menschenrechte (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),

 c) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des (§ 53 AO), insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Flucht oder vergleichbaren Notlagen auf Hilfe angewiesen sind,

 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

 - Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen (Workshops, Seminare, Vorträge, Diskussionsforen, digitale Bildungsformate) zur Vermittlung staatsbürgerlicher Kenntnisse, demokratischer Prozesse und Menschenrechte,
 - Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Informationsmaterialien zur politischen und interkulturellen Aufklärung,
 - Durchführung strukturierter internationaler Begegnungsprogramme mit vorbereitenden und nachbereitenden Bildungsmodulen zur Förderung des interkulturellen Verständnisses,
 - Durchführung von interkulturellen Trainings und Dialogveranstaltungen zur Förderung der Völkerverständigung,
 - Durchführung konkreter Unterstützungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere durch Sach- und Geldzuwendungen sowie organisierte Hilfsaktionen.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine parteipolitische Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt die angemessene Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeits- oder Honorarvertrags.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Antrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Besitzer/in

- Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfall wird er/sie durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertretende. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/in.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

.

§ 6 Auflösung und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der angegeben gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Volksbildung einschließlich der politischen Bildung sowie der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung im Sinne der (§ 51–68 AO) zu verwenden hat.